

**Relevanzprüfung
zum Umfang der artenschutzrechtlichen
Untersuchungen
für das Grundstück 3107/17
in Hessental**

**Relevanzprüfung
zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen
für das Grundstück 3107/17
in Hessental**

Auftraggeber: HGE Haller Grundstücks- und
Erschließungsgesellschaft mbH
Stadtplanung
Postanschrift: Am Markt 7/8
Büro: Gymnasiumstraße 4
74523 Schwäbisch Hall

Auftragnehmer: **GEKOPLAN M. Hofmann**
Marhördt 15
74420 Oberrot
Tel. 07977 / 1690
Fax 07977 / 910570
info@gekoplan.de
www.gekoplan.de

Bearbeiter: Martin Hofmann (Dipl. Geoökologe)

Oberrot, den 20.07.2021



Hofmann

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Vorbemerkung	3
2 Rechtliche Grundlagen	4
3 Vorgehensweise	5
4 Gebietsbeschreibung.....	6
5 Auswertung der Zielartenliste.....	7

Anhang

Fotodokumentation

1 Vorbemerkung

Das Büro **GEKOPLAN** wurde von der **Haller Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft mbH (HGE)** mit der Ermittlung des nach dem Artenschutzrecht notwendigen Umfangs der tierökologischen Untersuchungen für die Bebauung des Grundstücks 3107/17 in Hessental beauftragt (Relevanzprüfung). Im Rahmen einer Relevanzprüfung wird begutachtet, welche nach dem Artenschutzrecht relevanten Arten bzw. Artengruppen innerhalb des Plangebiets und der näheren Umgebung potenziell vorkommen können und in welchem Umfang diese in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu untersuchen sind.

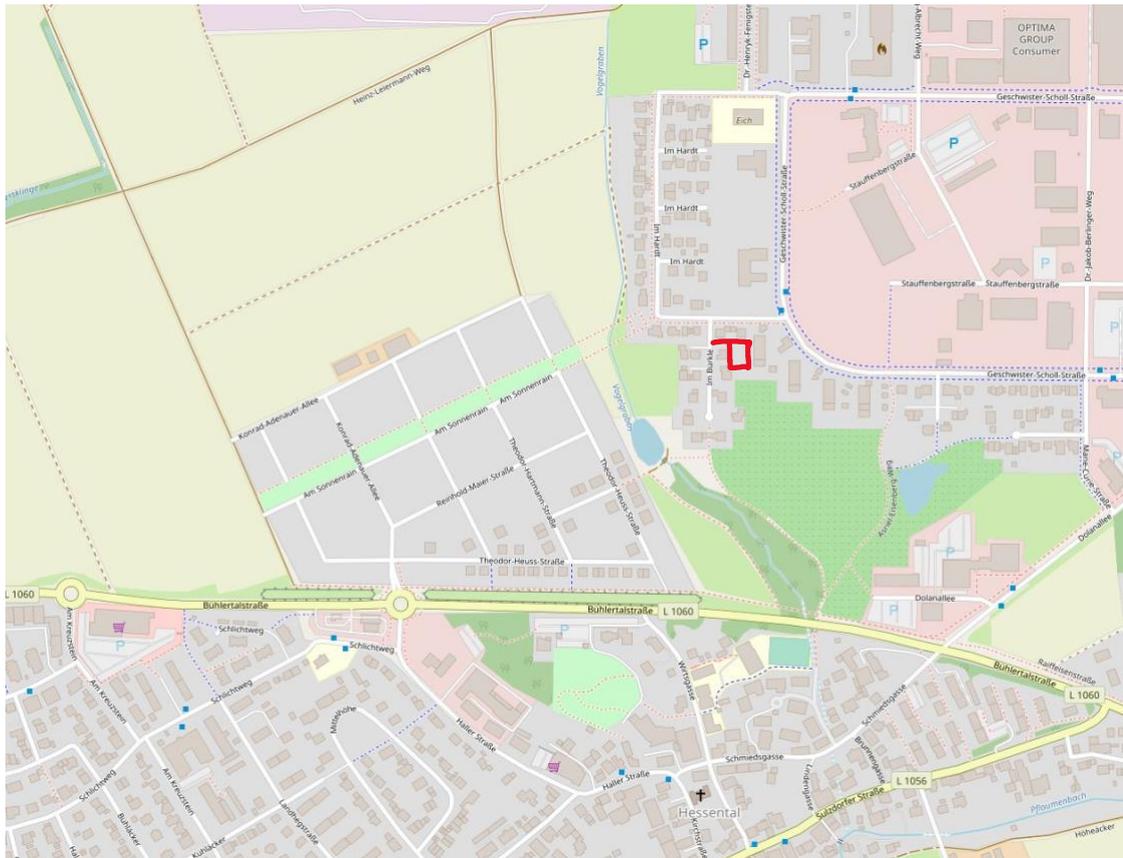


Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot) (© OpenStreetMap-Mitwirkende; www.openstreetmap.org/copyright)

2 Rechtliche Grundlagen

Der Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegen folgende gesetzliche Regelungen zu Grunde:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines

Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

3 Vorgehensweise

Die relevanten Tierarten bzw. Tierartengruppen wurden anhand des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) ermittelt. Zu diesem Zweck wurden die im Plangebiet vorkommenden Habitatstrukturen nach der Liste des Informationssystems Zielartenkonzept bei einer Übersichtsbegehung am 29.06.2021 erfasst. Anhand der ermittelten Habitatstrukturen wurde dann für das Plangebiet mit Hilfe des webbasierten EDV-Werkzeugs „Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg“ eine vorläufige Zielartenliste erstellt. Die Liste gibt einen groben Überblick über die im Naturraum in den vorgefundenen Habitatstrukturen potenziell vorkommenden Tierarten. Die Liste wurde anschließend anhand der plangebietsbezogenen konkreten Habitatausbildung und der spezifischen Verbreitungssituation der einzelnen Tierarten modifiziert.

Im vorgeschlagenen Untersuchungsumfang werden die Arten berücksichtigt, deren Vorkommen nach den Habitatstrukturen und der bekannten Verbreitung vermutet werden kann. Generell ist im Rahmen einer saP beim Nachweis von streng geschützten oder besonderen Arten, die nicht im Untersuchungsumfang enthalten sind, der Auftraggeber zu informieren und mit diesem eine evtl. notwendige ergänzende Untersuchung der Art, bzw. Artengruppe abzustimmen.

4 Gebietsbeschreibung

Das ca. 560 m² große Plangebiet befindet sich zwischen dem Gewerbegebiet Solpark und dem Baugebiet Sonnenrain in Hessental in zweiter Reihe an der Straße "Im Bürkle".

Das Grundstück ist von allen Seiten von einem Neubaugebiet umgeben. Randlich grenzen fast durchgängig Thujahecken an. Von Westen führt eine befestigte Zufahrt zwischen zwei Grundstücken auf das Gelände. Auf dem Grundstück wächst eine Ruderalflur mit viel Himbeere, Wilder Karde, Acker-Kratzdistel, Kriechendem Fingerkraut, Brennnessel, Knäuelgras und Glatthafer. In der Krautschicht treiben sehr zahlreich Hartriegel und wenige Rosen und Hainbuchen aus. Am östlichen Rand der Fläche stocken zwei alte Lindenbäume mit Stammdurchmessern in Brusthöhe von ca. 50 bzw. 70 cm. Die Bäume sind vital. Baumhöhlen oder dickeres Totholz ist nicht zu erkennen. Ebenfalls im östlichen Teil befinden sich Mauern eines Gebäudefundaments.

Auf der Fläche sind in größerem Umfang Gehölzschnitt und Gartenabfälle abgelagert.



Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage HGE)

Habitatstrukturen

Im Plangebiet befinden sich folgende Habitatstrukturen nach der Liste des Zielartenkonzepts:

Kürzel	Habitatstruktur
D 5.1	Ausdauernde Ruderalflur

Als Habitatstruktur werden im Zielartenprogramm nur Einzelbäume ab einem Alter von 120 Jahren aufgeführt. Die beiden Linden sind daher in der obigen Liste nicht enthalten.

5 Auswertung der Zielartenliste

Die Zielartenliste führt für die oben genannte Habitatstruktur im Naturraum "Hohenloher-Haller-Ebene" eine große Anzahl an potenziell vorkommenden Arten auf, die im Gemeindegebiet und speziell in dem isolierten Grundstück inmitten einer Neubausiedlung nicht zu erwarten sind (bspw. Hamster, Rebhuhn, Grauammer).

Die Zielartenliste muss aufgrund des sehr großen Naturraums und der weitgefassten Habitatstrukturen des Zielartenprogramms modifiziert werden. Dafür werden alle Arten, für die keine Vorkommen im Gemeindegebiet bekannt sind, für die keine tatsächlich geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind und die inmitten des Neubaugebietes nicht zu erwarten sind, aussortiert. Bspw. stellt das beschattete und dichte bewachsene Gelände in der isolierten Lage für die Zauneidechse kein geeignetes Habitat dar. Auch für Haselmaus, Nachtkerzenschwärmer und Spanische Flagge fehlen die Nahrungs- bzw. Eiablagepflanzen in dem kleinen Gelände.

Nach Modifikation der Liste des Zielartenkonzepts verbleiben keine streng geschützten Arten als untersuchungsrelevant.

Aufgrund der beiden alten Linden muss jedoch mit Vorkommen von freibrütenden Vogelarten gerechnet werden. Um ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, muss eine Fällung der Bäume auf dem Gelände außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre allerdings der Erhalt der beiden alten Linden wünschenswert.

Fazit:

Es wird keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für notwendig erachtet.

Fotodokumentation





